

798 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (25. Gehaltsgesetz-Novelle)

Im Gesetzesbeschuß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird (788 der Beilagen), ist die Einführung eines neuen Typs eines Außerordentlichen Hochschulprofessors vorgesehen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Einreichung dieser Hochschulprofessoren in das Gehaltsschema und ihre Berücksichtigung bei der Kollegiengeldabgeltung geregelt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (25. Gehaltsgesetz-Novelle) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

Hermine Kubanek
Berichterstatter

S e i d l
Obmann